



Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

# **Kollektive Todesfallversicherung für Hypothekarkunden der Credit Suisse (Schweiz) AG**

Ausgabe 05.2021

# Inhaltsverzeichnis

---

Das Wichtigste in Kürze	3
-------------------------	---

## Teil A Versicherungsschutz

---

A1	Voraussetzungen für den Beitritt zum Kollektivversicherungsvertrag	4
A2	Widerruf des Beitritts	4
A3	Versicherte Leistung	4
A4	Dauer des Versicherungsschutzes	4
A5	Kündigung und Umwandlung der Versicherung	5
A6	Prämien	5
A7	Datenschutz	5
A8	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	5

## Teil B Leistungsfall

---

B1	Leistungspflicht der AXA	6
B2	Leistungsausschlüsse	6
B3	Melde- und Mitwirkungspflicht der anspruchsberechtigten Personen	6
B4	Sanktionen bei Verletzung der Melde- und Mitwirkungspflicht	6

## Teil C Krieg und Unruhen

---

C1	Aktiver Dienst ohne kriegerische Handlungen	7
C2	Krieg oder kriegsähnliche Handlungen mit Beteiligung der Schweiz	7
C3	Krieg oder kriegsähnliche Handlungen ohne Beteiligung der Schweiz	7
C4	Änderungsvorbehalt	7
C5	Unfalltod infolge kriegerischer Vorfälle und Flugzeugentführungen	7

# Das Wichtigste in Kürze

Gerne informieren wir Sie über den Inhalt Ihrer Todesfallversicherung (Summenversicherung). Die ausführlichen Informationen können Sie diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) entnehmen.

## Wer ist Versicherungsträgerin?

Versicherungsträgerin ist die AXA Leben AG mit Sitz an der General-Guisan-Strasse 40 in 8400 Winterthur (im Folgenden «AXA» genannt). Im Leistungsfall haben die anspruchsberechtigten Personen gegenüber der AXA ein direktes Forderungsrecht.

## Wer ist Versicherungsnehmerin?

Die Versicherungsnehmerin ist die Credit Suisse (Schweiz) AG, Paradeplatz 8, 8001 Zürich (im folgenden «Credit Suisse» genannt). Zwischen der Credit Suisse und der AXA besteht ein Kollektivversicherungsvertrag, welchem Sie beitreten können.

## Wer ist versichert?

Versichert sind Hypothekarkunden der Credit Suisse mit Wohnsitz in der Schweiz, welche pro Hypothekartranche den Beitritt zum Kollektivversicherungsvertrag erklärt und von der Credit Suisse die Versicherungsbestätigung erhalten haben.

## Was ist versichert und an wen zahlt die AXA die Versicherungsleistung?

Stirbt eine versicherte Person während der Dauer der Versicherung, zahlt die AXA das in der Versicherungsbestätigung aufgeführte Todesfallkapital an folgende anspruchsberechtigten Personen aus:

- der überlebende Hypothekarschuldner, bei dessen Fehlen
- der Ehepartner oder eingetragene Partner, bei dessen Fehlen
- die Erben der versicherten Person.

Die Auszahlung erfolgt auf ein auf die anspruchsberechtigte Person lautendes Konto bei der Credit Suisse oder auf das Hypothekarkonto.

## Wie können Sie das Widerrufsrecht ausüben?

Sie können Ihre Versicherung bis 14 Tage nach Beitritt zum Kollektivversicherungsvertrag widerrufen. Die Frist ist eingehalten, wenn der Widerruf spätestens am letzten Tag der Frist bei der Credit Suisse oder der AXA schriftlich per Post oder elektronisch (z. B. per Mail) mitgeteilt wird. Der Widerruf bewirkt, dass die Versicherung rückwirkend per Beginn annulliert wird.

## Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Die Dauer Ihrer Versicherung ist in der Versicherungsbestätigung aufgeführt und entspricht der Laufzeit der jeweiligen Hypothekartranche.

Der Versicherungsschutz beginnt an dem in der Versicherungsbestätigung genannten Datum, sofern zu diesem Zeitpunkt die Beitrittsvoraussetzungen erfüllt sind. Er endet vorzeitig, wenn Sie die Versicherung unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf das Monatsende kündigen, oder wenn Sie z. B. mangels Prämienzahlung oder infolge Wegfalls des Hypothekarvertrages/der Hypothekartranche oder infolge Wohnsitzverlegung ins Ausland aus dem Kollektivversicherungsvertrag ausscheiden. Der Versicherungsschutz kann zudem erlöschen, wenn der Kollektivversicherungsvertrag beendet wird. Details finden Sie in Abschnitt A4 der AVB.

Verlegen Sie den Wohnsitz ins Ausland, haben Sie dies der Credit Suisse zeitnah mitzuteilen.

## Wie hoch ist die Prämie und wann ist sie fällig?

Die Prämie ist in der Versicherungsbestätigung aufgeführt und wird Ihnen direkt durch die Credit Suisse belastet.

## Welches sind die wichtigsten Leistungseinschränkungen und -ausschlüsse?

Die Leistung im Todesfall einer versicherten Person ist auf eine Summe von maximal CHF 1 000 000 für sämtliche bei der AXA abgeschlossenen Todesfallversicherungen limitiert.

Die AXA erbringt insbesondere keine Leistungen,

- wenn der Tod als Folge bereits bestehender Leiden (insbesondere Krankheiten oder Unfallfolgen) eintritt, welche der versicherten Person im Zeitpunkt ihres Beitritts zum Kollektivversicherungsvertrag bekannt waren oder ihr hätten bekannt sein müssen;
- bei Selbsttötung während der ersten 3 Jahre der Versicherung.

Ausführliche Informationen finden Sie in Abschnitt B2 der AVB.

## Wann und wo muss ein Todesfall gemeldet werden?

Im Todesfall einer versicherten Person soll die Credit Suisse zeitnah informiert werden.

## Welche Daten verwendet die AXA auf welche Weise?

Die AXA verwendet und schützt Ihre Daten in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Informationen finden Sie unter [AXA.ch/datenschutz](https://www.axa.ch/datenschutz).

# Versicherungsbedingungen

## Teil A Versicherungsschutz

Diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) regeln die Einzelheiten Ihrer Todesfallversicherung.

Versicherungsträger ist AXA Leben AG, General Guisan-Strasse 40, 8400 Winterthur (nachfolgend «AXA» genannt). Grundlage Ihrer Todesfallversicherung ist ein zwischen der AXA und der Credit Suisse (Schweiz) AG, Paradeplatz 8, 8001 Zürich (nachfolgend «Credit Suisse» genannt) abgeschlossener Kollektivversicherungsvertrag. Sie treten diesem Kollektivversicherungsvertrag als versicherte Person bei. Der Versicherungsanspruch im Leistungsfall besteht ausschliesslich gegenüber der AXA.

### A1 Voraussetzungen für den Beitritt zum Kollektivversicherungsvertrag

Sie können pro Hypothekartranche dem Kollektivversicherungsvertrag beitreten, wenn Sie

- im Zeitpunkt des Beitritts zwischen 18–60 Jahre alt sind,
- Ihren Wohnsitz in der Schweiz haben und
- einen Hypothekarvertrag mit der Credit Suisse abgeschlossen haben.

Setzt sich Ihr Hypothekarvertrag aus mehreren Tranchen zusammen, erfolgt der Beitritt für jede Hypothekartranche einzeln.

Verlegen Sie den Wohnsitz ins Ausland, haben Sie dies der Credit Suisse zeitnah mitzuteilen.

### A2 Widerruf des Beitritts

Sie können die Versicherung bis 14 Tage nach Beitritt zum Kollektivversicherungsvertrag widerrufen. Die Frist ist eingehalten, wenn der Widerruf spätestens am letzten Tag der Frist bei der Credit Suisse oder der AXA schriftlich per Post oder elektronisch (z. B. per Mail) mitgeteilt wird. Der Widerruf bewirkt, dass die Versicherung rückwirkend per Beginn annulliert wird.

### A3 Versicherte Leistung

Die Leistung im Todesfall einer versicherten Person ist auf eine Summe von maximal CHF 1 000 000 für sämtliche bei der AXA abgeschlossenen Todesfallversicherungen limitiert.

Stirbt eine versicherte Person während der Dauer der Versicherung, zahlt die AXA das in der Versicherungsbestätigung aufgeführte Todesfallkapital an folgende anspruchsberechtigten Personen aus:

- der überlebende Hypothekarschuldner, bei dessen Fehlen
- der Ehepartner oder eingetragene Partner, bei dessen Fehlen
- die Erben der versicherten Person.

Die Auszahlung erfolgt auf ein auf die anspruchsberechtigte Person lautendes Konto bei der Credit Suisse oder auf das Hypothekarkonto.

Die anspruchsberechtigten Personen können nicht geändert werden.

### A4 Dauer des Versicherungsschutzes

Die Dauer der Versicherung können Sie der Versicherungsbestätigung entnehmen. Sie entspricht der Laufzeit der jeweiligen Hypothekartranche.

Der Versicherungsschutz beginnt an dem in der Versicherungsbestätigung genannten Datum, sofern zu diesem Zeitpunkt die Beitrittsvoraussetzungen erfüllt sind.

Der Versicherungsschutz endet an dem in der Versicherungsbestätigung genannten Datum. Er endet vorzeitig in folgenden Fällen:

- am Tag, an welchem der Hypothekarvertrag vorzeitig endet;
- am Tag, an welchem die Hypothekartranche vorzeitig endet;
- am letzten Tag der 14-tägigen Frist, wenn Sie die Prämie trotz Mahnung nicht fristgerecht bezahlen;
- am Tag, an dem Sie Ihren Wohnsitz von der Schweiz ins Ausland verlegen;
- mit Ablauf der Kündigungsfrist, wenn Sie die Versicherung unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf das Monatsende kündigen.

Der Versicherungsschutz endet zudem, wenn der Kollektivversicherungsvertrag zwischen der Credit Suisse und der AXA beendet wird, spätestens nach Ablauf von 2 Jahren nach dessen Beendigung.

## **A5 Kündigung und Umwandlung der Versicherung**

---

Sie können Ihre Versicherung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf das Monatsende schriftlich per Post oder in anderer Textform (z. B. per E-Mail) bei der Credit Suisse oder der AXA kündigen.

Sie können Ihre Versicherung in eine prämienfreie Versicherung mit herabgesetzten Leistungen umwandeln. Voraussetzung ist, dass Sie den Antrag dazu stellen, solange Versicherungsschutz besteht.

## **A6 Prämien**

---

Die Prämie und deren Fälligkeit ist in der Versicherungsbestätigung aufgeführt. Sie wird Ihnen direkt durch die Credit Suisse belastet.

Wird die Prämie nicht rechtzeitig zum Fälligkeitsdatum bezahlt, ist die Credit Suisse berechtigt, Sie unter Androhung der Säumnisfolgen auf Ihre Kosten schriftlich aufzufordern, binnen 14 Tagen, von der Absendung der Mahnung an gerechnet, zu bezahlen. Sollten Sie die Prämie trotz Mahnung nicht fristgemäss bezahlen, erlischt der Versicherungsschutz nach Ablauf der 14 Tage.

Endet die Versicherung vorzeitig, bleibt die Prämie bis zum letzten Tag des Versicherungsschutzes geschuldet. Im Todesfall der versicherten Person bleibt die Prämie bis zum Todestag geschuldet. Eine allfällige Prämienrückerstattung erfolgt durch die Credit Suisse.

## **A7 Datenschutz**

---

Die AXA verwendet und schützt Ihre Daten in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Informationen finden Sie unter [AXA.ch/datenschutz](https://www.axa.ch/datenschutz).

## **A8 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

---

Der Kollektivversicherungsvertrag untersteht Schweizer Recht. Bei Streitigkeiten zwischen Ihnen als versicherter Person und der AXA sind ausschliesslich die ordentlichen schweizerischen Gerichte zuständig.

## Teil B

# Leistungsfall

### B1 Leistungspflicht der AXA

---

Die AXA zahlt das versicherte Todesfallkapital aus, sobald sie alle notwendigen Unterlagen erhalten und geprüft sowie den Leistungsanspruch anerkannt hat.

### B2 Leistungsausschlüsse

---

Die AXA erbringt keine Leistungen, wenn der Tod eintritt:

- infolge bereits bestehender Leiden (insbesondere Krankheiten oder Unfälle), welche der versicherten Person im Zeitpunkt ihres Beitritts zum Kollektivversicherungsvertrag bekannt waren oder ihr hätten bekannt sein müssen;
- infolge Selbsttötung während der ersten 3 Jahre der Versicherung;
- infolge vorsätzlicher Handlungen der versicherten Person, einschliesslich der Folgen einer schweren oder chronischen Alkoholabhängigkeit oder den Folgen von Drogen- oder Medikamentenmissbrauch;
- infolge der beruflichen Teilnahme an Spielen, Wetten, Rennen und Sportwettkämpfen aller Art;
- infolge Fliegens in einem Luftfahrzeug, ausser als zahlender Passagier oder Mitglied der Besatzung auf einer planmässigen Route in einem zugelassenen Verkehrsflugzeug;
- infolge Ausübung der folgenden Aktivitäten: akrobatische Vorführungen, Rekordversuche oder Wettbewerbe im Zusammenhang mit Luftsportarten aller Art sowie das Fliegen mit Prototypen, Testflüge, Sprünge mit nicht anerkannten Fallschirmen, Drachenfliegen, Paragleiten (Parasailing) oder Gleitschirmfliegen;
- infolge von Schlägereien, an denen sich die versicherte Person aktiv beteiligt, ausser in Fällen der Notwehr/Selbstverteidigung oder der Nothilfe zugunsten einer anderen Person oder in Ausübung einer anerkannten Berufspflicht;
- infolge Leistung militärischer und ähnlicher Dienste, ausgenommen sind Dienste für die Schweizerische Eidgenossenschaft (siehe Teil C dieser AVB);
- infolge von Handlungen terroristischer Natur, die durch die direkte oder indirekte Verwendung von radioaktiven, chemischen, bakteriologischen oder viralen Materials begangen werden;
- infolge kriegerischer Vorfälle gemäss Abschnitt C5 dieser AVB.

### B3 Melde- und Mitwirkungspflicht der anspruchsberechtigten Personen

---

Im Todesfall einer versicherten Person soll die Credit Suisse zeitnah informiert werden.

Die AXA ist berechtigt, im Rahmen der Leistungsprüfung alle Nachweise zu verlangen, die sie für die Leistungsprüfung als notwendig erachtet (inklusive der Gewährung von Akteneinsicht, um zu überprüfen, ob die versicherte Person die Aufnahmebedingungen im Zeitpunkt des Versicherungsbeitritts erfüllt hat). Es sind dies insbesondere:

- Eine amtliche Sterbeurkunde;
- eine ärztliche Bescheinigung, welche die Todesursache, den Beginn sowie den Verlauf der Krankheit oder Körperverletzung nennt, die zum Tode geführt hat;
- bei Unfall: eine Kopie des Polizeiberichts (soweit vorhanden);
- jeder andere vom Versicherer als erforderlich erachtete Nachweis.

Alle Dokumente sind in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch einzureichen. Die mit den oben genannten Nachweisen verbundenen Kosten tragen die anspruchsberechtigten Personen.

Die AXA ist von der versicherten Person ermächtigt, zur Feststellung der Leistungspflicht zusätzlich auf eigene Kosten weitere Auskünfte einzuholen, namentlich bei anderen AXA-Gesellschaften, anderen Versicherungseinrichtungen, bei Stellen sowie bei Ärzten, Therapeuten, Kliniken, Pflegeeinrichtungen, Arbeitgebern, Pensions- und Krankenkassen, Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen, Ausgleichskassen, der Eidg. Invalidenversicherung sowie bei anderen Personen und Stellen, die über sachdienliche Informationen verfügen. Mit ihrem Beitritt zum Kollektivversicherungsvertrag hat die versicherte Person über ihren Tod hinaus alle vorgeannten Informationsträger von ihrer Schweigepflicht befreit, soweit dies zur Feststellung der Leistungspflicht notwendig ist.

Auf Anfrage müssen die anspruchsberechtigten Personen die AXA bei der Einholung von Auskünften bei den vorgenannten Informationsträgern unterstützen.

### B4 Sanktionen bei Verletzung der Melde- und Mitwirkungspflicht

---

Solange die Melde- und Mitwirkungspflichten nicht erfüllt werden, ist die AXA nicht verpflichtet, Leistungen zu erbringen. Die AXA kann die Versicherungsleistung kürzen oder in schweren Fällen ganz verweigern, wenn die anspruchsberechtigten Personen – trotz schriftlicher Aufforderung und Hinweis auf die Folgen – die erwähnten Pflichten schuldhaft nicht erfüllen.

# Teil C

## Krieg und Unruhen

Die Abschnitte C1 bis C4 gelten für alle in der Schweiz tätigen Lebensversicherungs-Gesellschaften.

### C1 Aktiver Dienst ohne kriegerische Handlungen

Aktiver Dienst zur Wahrung der schweizerischen Neutralität sowie zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, beides ohne kriegerische Handlungen, gilt als Militärdienst in Friedenszeiten und ist als solcher im Rahmen der Versicherungsbedingungen ohne Weiteres in die Versicherung eingeschlossen.

### C2 Krieg oder kriegsähnliche Handlungen mit Beteiligung der Schweiz

#### C2.1 Der Kriegsumlagebeitrag

Führt die Schweiz einen Krieg oder wird sie in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen, wird vom Kriegsbeginn an ein einmaliger Kriegsumlagebeitrag geschuldet, der ein Jahr nach Kriegsende fällig wird. Ob die versicherte Person am Krieg teilnimmt oder nicht und ob sie sich in der Schweiz oder im Ausland aufhält, ist unerheblich. Der Kriegsumlagebeitrag dient zur Deckung der durch den Krieg mittelbar oder unmittelbar verursachten Schäden, soweit sie Versicherungen betreffen, für welche diese Bestimmungen gelten. Die Feststellung dieser Kriegsschäden und der verfügbaren Deckungsmittel sowie die Festsetzung des Kriegsumlagebeitrags und dessen Tilgungsmöglichkeiten – gegebenenfalls durch Kürzung der Versicherungsleistungen – erfolgen durch die Gesellschaft im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde.

#### C2.2 Leistungsaufschub

Werden vor der Festsetzung des Kriegsumlagebeitrags Leistungen aus der Versicherung fällig, so ist die Gesellschaft befugt, für einen angemessenen Teil die Zahlung bis ein Jahr nach Kriegsende aufzuschieben. Der aufzuschiebende Teil der Leistungen und der Zinsfuss, zu welchem dieser Teil zu verzinsen ist, werden durch die Gesellschaft im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde bestimmt.

#### C2.3 Kriegsbeginn und Kriegsende

Die Tage, die als Kriegsbeginn und als Kriegsende im Sinne obenstehender Bestimmungen zu gelten haben, werden von der schweizerischen Aufsichtsbehörde festgelegt.

### C3 Krieg oder kriegsähnliche Handlungen ohne Beteiligung der Schweiz

Nimmt die versicherte Person an einem Krieg oder an kriegsähnlichen Handlungen teil, ohne dass die Schweiz involviert ist, und stirbt die versicherte Person während eines solchen Kriegs oder binnen 6 Monaten nach Friedensschluss bzw. nach Beendigung der Feindseligkeiten, so schuldet die Gesellschaft das auf den Todesfall berechnete Deckungskapital, höchstens jedoch die für den Todesfall versicherte Leistung.

### C4 Änderungsvorbehalt

Die Gesellschaft behält sich vor, die Bestimmungen der Abschnitte D1 bis D3 im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für diese Versicherung abzuändern. Ausserdem bleiben gesetzliche und behördliche, im Zusammenhang mit einem Krieg erlassene Massnahmen ausdrücklich vorbehalten.

### C5 Unfalltod infolge kriegerischer Vorfälle und Flugzeugentführungen

Bei Tod infolge Unfall besteht kein Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person infolge von kriegerischen Vorfällen (Krieg, kriegsähnlichen Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Aufstand oder inneren Unruhen) verunfallt. Wird sie während eines vorübergehenden Aufenthalts ausserhalb der Schweiz vom Ausbruch kriegerischer Handlungen überrascht, an denen sie nicht aktiv beteiligt war, erlischt der Versicherungsschutz erst 14 Tage nach deren erstmaligem Auftreten.

Wird die versicherte Person Opfer einer Flugzeugentführung, bezahlt die AXA die vollen Leistungen, auch wenn das Flugzeug in ein Land entführt wird, das in kriegerische Vorfälle verwickelt ist. Die AXA erbringt keine Leistungen, wenn die versicherte Person Opfer einer Flugzeugentführung wird, die mehr als 48 Stunden nach Ausbruch eines Kriegs stattfindet

- an dem die Schweiz oder eines ihrer Nachbarländer beteiligt ist;
- an dem Grossbritannien, die Russische Föderation, die USA oder die Volksrepublik China beteiligt sind, sei es, dass nur einzelne Länder untereinander oder eines von ihnen mit einem europäischen Staat in den Krieg verwickelt sind.



AXA  
General-Guisan-Strasse 40  
Postfach 300  
8401 Winterthur  
AXA Leben AG

[AXA.ch](https://www.axa.ch)  
[myAXA.ch](https://myaxa.ch) (Kundenportal)